

An die
VAMÖ-Vereine!

Rundschreiben Mai 2020



COVID 19

Informationen für den Ablauf von Proben und Konzerten
der dem VAMÖ angeschlossenen Musikvereinen
und Musikgruppen

Der VAMÖ gibt für den Ablauf von Proben und Konzerten ab 29. Mai 2020 folgende Informationen und Empfehlung bekannt

Allgemeines:

Die Verordnung zur stufenweisen Wiederaufnahme des Veranstaltungsbetriebs soll am **29. Mai 2020** in Kraft treten.

Proben und Mitwirken an künstlerischen Darbietungen sind für "Profis" ebenso wie für "Amateure" unter den gleichen Voraussetzungen zulässig.

Einzelunterricht ist schon ab **15. Mai 2020** erlaubt und es gilt die strikte Einhaltung von Abstands- und Hygienebestimmungen.

Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen und deren Proben, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Schulungen, Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

Das heißt im Sinne des Epidemie Gesetzes gelten Konzerte, Weiterbildungsveranstaltungen und auch Proben als Veranstaltungen!

Die behördlichen Vorschriften und Verordnungen sind somit einzuhalten, insbesondere der Mindestabstand von derzeit 1 Meter. Falls dies nicht möglich ist, sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen. Ebenso sind die derzeit geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

Ab **29. 5. 2020** sind Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen erlaubt.

Ab **1. 7. 2020** sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Plätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen erlaubt.

Anmerkung:

Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

- Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
- spezifische Hygienevorgaben,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

Ab **1. 8. 2020** sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Plätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen erlaubt.

Anmerkung:

Diese benötigen die Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt vier Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters. In diesem Verfahren sind auch folgende Umstände als Voraussetzung für die Bewilligung zu berücksichtigen:

- die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung,
- die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung.

Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.

Für die Durchführung und Organisation von Veranstaltungen gelten spezielle Regelungen und Sicherheitsmaßnahmen (§ 10, 2. COVID-19-LV-Novelle).

Für Veranstaltungen im privaten Bereich gilt: Personen, die nicht im selben Haushalt leben, sollten in der derzeitigen Situation aus Vorsorgegründen die Hygiene - und Abstandsregeln einhalten. Dabei appellieren wir an die Vernunft und die Eigenverantwortung.

Ablauf:

Zum Schutz der Gesundheit der Musikerinnen und Musiker ist Risikominimierung oberste Priorität.

- Desinfektion der Hände beim Betreten des Probenraumes.
- Keine Probenteilnahme bei Infektionskrankheiten oder Erkältungen.
- Körperliche Nähe (Begrüßungsrituale, Gespräche in engstehenden Gruppen etc.) soll unbedingt vermieden werden.
- Regelmäßige Desinfektion des Probenraums und der Kontaktoberflächen wie Türschnallen, Sessel etc.
- Wiederholte Durchlüftung des Probenraums (10 Minuten pro Stunde) oder regelmäßiger Luftaustausch.
- Verwendung von Mund-Nasen-Schutz beim Zu- und Abgang und in den Pausen.
- Regelung zur Nutzung der sanitären Einrichtungen: Ampelsystem, Zeitspannen, etc.
- Umgang bei Auftreten einer Infektion: umgehende Information der Kontaktpersonen und der zuständigen Behörde.
- Wenn mehrere Gruppen regelmäßig den selben Raum benutzen ist ein Benutzungsplan zu erstellen um Kontakte zu vermeiden.

Der Grundsatz der Eigenverantwortung gilt für jeden.

Die Erarbeitung eines Probenkonzepts ist sinnvoll:

- Verlegen der Probe in einen größeren Raum oder ins Freie.
- Eventuelle Zeitfenster für das Betreten des Probenraums erstellen.
- Bereitstellung eines Händedesinfektionsmittels.
- Versetzte Aufstellung der Sesselreihen (Schachbrettmuster).
- Gewährleistung des größtmöglichen Abstands zwischen den Musikerinnen und Musiker. Empfohlen werden ca. 1,5 Meter nach vorne, hinten und zur Seite. Ungefähre Messung: die ausgestreckten Arme dürfen sich nicht berühren.
- Festlegung einer maximalen Personenanzahl bei Einhaltung des Abstands.
- Proben in kleinen Gruppen: Stimmproben, Stimmen in Gruppen aufteilen, ev. pro Gruppe nur eine Probeneinheit.
- Kurze Probeneinheiten und mindestens 10 Minuten Stoßlüftung pro Stunde.
- Einhaltung des empfohlenen Abstands.
- Desinfektion des Probenraums und der Kontaktoberflächen wie Türschnallen, Sessel etc. vor und nach jeder Probe.
- Verwendung der eigenen Notenmappe und des eigenen Notenmaterials.
- Anfertigen von Fotos oder Skizzen der besetzten Sitze zur Dokumentation („Contact Tracing“).
- Gegebenenfalls Spielen mit Mund-Nasen-Schutz, Wechsel bei Durchfeuchtung.
- Erinnerung an die Eigenverantwortung der Musikerinnen und Musiker.
- Absprache mit eventuellen anderen Nutzern der Räumlichkeiten.

Für Teilnehmer an Proben und Mitwirkende an künstlerischen Darbietungen gilt §3 sinngemäß (Auszug aus der aktuellen Fassung):

(1) Am Ort der Tätigkeit ist zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung in Bereichen, wo dies nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend erforderlich ist, ist nur im Einvernehmen zwischen Verantwortlichen (Obmann, Obfrau, musikal. Leiterin/Leiter) und Musikerin/Musiker zulässig.

(3) Kann auf Grund der Eigenart der Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, etwa durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von festen Teams, der Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden oder das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung etc.

(4) Die Abs.1 bis 3 sind sinngemäß auf Fahrzeuge anzuwenden, wenn diese während der Probenzeit verwendet werden müssen.

Die Vereinsverantwortlichen (Obleute bzw. musikal. Leiterinnen und Leiter) sind für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften (Verordnung) verantwortlich. Durch die nachweisliche Einhaltung der Vorschriften und den Hinweis auf die einzuhaltenden Maßnahmen sind die Verantwortlichen von der Haftung für allfällige, aus der Probenteilnahme entstehenden gesundheitlichen Folgen der Musikerinnen und Musiker befreit. Diese Empfehlungen gelten auch für die Konzerttätigkeit und für die Abhaltung von Weiterbildungsveranstaltungen wie Workshops und Kurse. Bei Seminaren, die in Bildungshäusern etc. veranstaltet werden, gelten zudem die Verhaltensregeln der Gastronomie und der Hotellerie.

Schutzmaßnahmen gegen das **Coronavirus (COVID-19)**

- **Waschen Sie Ihre Hände häufig!**
Reinigen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich mit einer Seife oder einem Desinfektionsmittel.
- **Halten Sie Distanz!**
Halten Sie einen Abstand von mindestens einem Meter zwischen sich und allen anderen Personen ein, die husten oder niesen.
- **Berühren Sie nicht Augen, Nase und Mund!**
Hände können Viren aufnehmen und das Virus im Gesicht übertragen!
- **Achten Sie auf Atemhygiene!**
Halten Sie beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedeckt und entsorgen Sie dieses sofort.
- **Wenn Sie Symptome aufweisen oder befürchten erkrankt zu sein, bleiben Sie zu Hause und wählen Sie bitte 1450**